OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653653/2/WP**

Datum: **Linz, 28. Oktober 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. September 2025, GZ: BHWLVerk-2023-350306/14-HOE, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. September 2025, GZ: BHWLVerk-2023-350306/14-HOE, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit – im Rubrum näher bezeichnetem – Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen. Zudem wurde einer allfällig gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wird – nach umfassender Wiedergabe der verkehrspsychologischen Stellungnahme, der psychiatrischen Stellungnahme und des amtsärztlichen Gutachtens (jeweils aus dem Jahr 2024) – ausgeführt, der Bf habe iSd § 14 Abs 3 FSG-GV seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht nachweisen können, da eine Haarprobe vom 2. Juli 2024 übermäßigen Alkoholkonsum (EtG: 34 pg/mg) belege.

2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, die der Bf ausführlich begründet und insbesondere darauf hinweist, dass sämtliche medizinischen Grundlagen des Bescheides (VPU, psychiatrische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten, Haarprobe) aus dem Jahr 2024 stammen würden. Abschließend beantragt der Bf die Aufhebung des Bescheides und bekämpft ausdrücklich den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung.

3. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf absolvierte zuletzt am 12. Juli 2024 eine verkehrspsychologische Untersuchung. Diese attestiert dem Bf – neben einer ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit – eine knapp ausreichend gegebene Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und kommt im Ergebnis zu einer bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B; aus verkehrspsychologischer Sicht ist die Eignung für ein Jahr gegeben (Befristung) und sollte der (in der Vergangenheit gelegene) problematische Alkoholkonsum begleitend kontrolliert werden (alkoholrelevante Laborwerte, Kontrollgespräche, Abschlussgespräch) [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 1. August 2024].

Am 18. Juli 2024 unterzog sich der Bf einer psychiatrischen Untersuchung und gelangte der Facharzt für Psychiatrie zum Ergebnis, für eine Alkoholabhängigkeit

bestehen keine sicheren Hinweise und ist der Bf bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1; empfohlen wird eine Befristung auf ein Jahr samt begleitender Kontrollen [psychiatrische Stellungnahme vom 18. Juli 2024].

Im Gutachten vom August 2024 kommt die Amtsärztin der bB zum Ergebnis, der Bf ist nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wobei die Amtsärztin (nach Auseinandersetzung mit den Vorbefunden, die auf „bedingt geeignet" lauten) zusätzlich eine Haaranalyse (Probenahme vom 2. Juli 2024) des Bf (EtG: 34 pg/mg) heranzieht [Gutachten vom August 2024, unterschrieben am 14. September 2025].

Seit der Anfertigung des amtsärztlichen Gutachtens wurden seitens der bB keinerlei medizinische Befunde betreffend den Bf erhoben bzw eingeholt [Akt].

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung – nach Entziehung und Absolvierung der bescheidmäßig verfügten Maßnahmen – am 8. August 2024 wieder ausgefolgt [Niederschrift vom 8. August 2024].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Da der Bescheid schon aufgrund der Aktenlage aufzuheben war, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

1.2. Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

1.3. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

1.4. Gemäß § 2 Abs 5 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. […].

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.1. Nach der eindeutigen Bestimmung des § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachträglich weggefallen ist. Ob die gesundheitliche Eignung weggefallen ist, ist anhand eines amtsärztlichen Gutachtens zu beurteilen. Fallbezogen stammt das letzte amtsärztliche Gutachten vom August 2024 und ist daher älter als ein Jahr. Auf Grundlage dieses Gutachtens kann selbstredend auf die aktuelle gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geschlossen werden. Die bB hat daher den maßgeblichen Sachverhalt, nämlich die AKTUELLE gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht ermittelt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die behördlichen Ermittlungsschritte bezogen auf eine (allfällige, nicht getroffene) Entscheidung betreffend die gesundheitliche Eignung des Bf im Juli/August 2024 ausgereicht hätten, um eine Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung auszusprechen. Für eine diesbezügliche Entscheidung im September 2025 erweist sich das geführte Ermittlungsverfahren allerdings als gänzlich ungeeignet.

Richtigerweise hätte die bB im Lichte des § 14 Abs 5 FSG-GV eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme einzuholen gehabt, um der Frage der (ausreichend gegebenen) gesundheitlichen Eignung nachzugehen. Ob angesichts der engen Grenzen des § 24 Abs 4 FSG auf Grundlage der Befunde aus dem Juli 2024 noch (aktuell) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (und dem Bf daher im Wege des § 24 Abs 4 FSG die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aufgetragen werden könnte), braucht an dieser Stelle angesichts der Aufhebung des Bescheides und der Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB nicht beantwortet werden.

3.2. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und

Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch die der bB beigeordnete Amtsärztin rascher durchgeführt werden kann. Diese hat den Bf bereits untersucht und kann ihre Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der bB und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

3.3. Da der Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben war, erübrigt sich ein gesondertes Eingehen auf die Frage der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der eindeutigen Rsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil